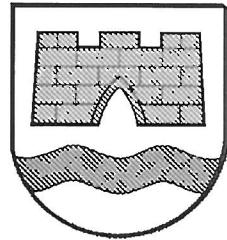


# GEMEINDE ERTINGEN

MIT DEN ORTSCHAFTEN BINZWANGEN UND ERISDORF

## BÜRGERMEISTERAMT



Bürgermeisteramt Ertlingen

Postfach 80 - 88519 Ertlingen

Dürmentinger Str. 14

Herrn  
Robert Coin  
Ulmer Straße 34  
**88471 Laupheim**

Datum 24.02.2011  
Sachbearbeiter Dietmar Paul  
Durchwahl 07371/508-48  
PC-Fax 07371/508-148  
E-Mail D.Paul@ertingen.de  
Internet www.Ertlingen.de  
Aktenzeichen 764.62 – 83253

### Sondernutzungserlaubnis zur Plakatierung

gemäß § 16 Straßengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11.05.1992  
(GBI. S. 330) für die Partei

**- Piraten Partei Baden-Württemberg -**

Zur Plakatierung von maximal 3 Wahlplakaten im Hauptort Ertlingen und jeweils 2 Plakaten in den Teilorten Binzwangen und Erisdorf

**vor der Landtagswahl Baden-Württemberg am 27.03.2011.  
Der Plakatierungszeitraum ist somit vom 01. bis 28. März 2011**

Die auf der Rückseite dieses Schreibens aufgeführten Auflagen sind zu beachten. Sie bilden einen Bestandteil dieser Erlaubnis.

Die Aufstellung der Plakate erfolgt kostenfrei.

#### Wichtiger Hinweis:

Bitte bringen Sie an jedem Plakat einen der beigefügten Genehmigungsaufkleber an.  
Plakate die nicht gekennzeichnet sind, werden vom gemeindeeigenen Bauhof umgehend entfernt. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass durch die Plakatierung keinerlei Schäden an Straßenlaternen entstehen dürfen.

Diese genehmigte Plakatierung ist unmittelbar nach der Wahl vom Aufsteller wieder zu entfernen !

Mit freundlichen Grüßen

*Dietmar Paul*

Dietmar Paul

Besuchszeit:

Montag – Freitag

8.00 Uhr – 12.00 Uhr

1

KSK Riedlingen (BLZ 654 500 70) 401 128

Mo/Di/Do

14.00 Uhr – 16.30 Uhr

Voba Riedlingen (BLZ 654 915 10) 41 115 007

Mittwoch

14.00 Uhr – 18.30 Uhr

## **Auflagen zur Sondernutzungserlaubnis**

**Bezüglich der Sondernutzungserlaubnis vom 24. Februar 2011 haben Sie folgende Auflagen zu beachten:**

1. Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.
2. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach der einschlägigen Vorschrift, insbesondere der Windlast genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, sind sie Instand zu setzen.
7. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und Überwachung der Schilder zuständige Unternehmens versehen sein.
8. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
9. Sollten die Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
10. Die Werbeträger müssen spätestens 5 Tage nach Ende der Veranstaltung abgebaut werden.
11. Sofern von der Aufstellung Privatgrundstücke berührt sind, müssen die Grundstückseigentümer mit der Aufstellung einverstanden sein.

Eine anderweitige Plakatierung, insbesondere das Anbringen an Scheunentoren und Buswartehäuschen wird nicht gestattet.

Diese Sondernutzungserlaubnis gilt nur für Gemeindestraßen.